

Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal



Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00

Vereinfachtes Änderungsverfahren

gem. § 39 (1) StROG, LGBl Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 20/2026

Verfahrensfall lfde. Nr. 1.08

„Schmiede Irdning“

- ANHÖRUNGSENTWURF -

Stand: 02.10.2026

GZ: 157FK26

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wortlaut	1
§ 1 Plangrundlagen / Geltungsbereich	1
§ 2 Geplante Änderungen	1
§ 3 Inkrafttreten.....	1
Verfahrensblatt.....	2
Rechtsplan (Ist/Soll-Darstellung).....	3
Erläuterungsbericht	4
1. Rechtssituation	4
2. Umweltprüfung.....	7
3. Begründungen/Erläuterungen	7
4. Beilagen	9

MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL**Irdning-Donnersbachtal, 05.10.2026**

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.08 – „Schmiede Irdning“ – Vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 39 (1) StROG, LGBl Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 20/2026 - Anhörungsentwurf

WORTLAUT

„Verordnungsentwurf über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zu beschließende Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.08 samt Rechtsplan gem. § 39 (1) StROG idF LGBl. Nr. 20/2026. Die schriftliche Anhörung des Entwurfes gemäß § 39 (1) Z.1 lit. c) StROG findet in der Zeit von 08.10.2026 bis 23.10.2026 (mind. 2 Wochen) statt.“

§ 1**PLANGRUNDLAGEN/GELTUNGSBEREICH**

Der Rechtsplan (Ist/Soll-Darstellungen), verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 157FK26, Stand: 02.10.2026, basierend auf der Digitalen Katastralmappe (DKM, Stand: 09.10.2021) und einem Teilungsentwurf, verfasst von DI Josef Wallmann, GZ: 3804-26, im Maßstab 1:2.500 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der Planänderung dar. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht mit Beilagen angefügt. Erläuternde Textpassagen werden in kursivem Schriftbild dargestellt.

§ 2**GEPLANTE ÄNDERUNGEN**

Teilflächen unmittelbar nördlich der Schmiede Irdning (*westliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 339 (zukünftig 339/2), KG Irdning, Flächenausmaß 558 m²*) werden gemäß Rechtsplan von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gemäß § 33 (1) StROG nunmehr als Sondernutzung im Freiland für Lagerplatz (Igp) gemäß § 33 (3) Z. 1 StROG festgelegt. Innerhalb dieser Sondernutzung im Freiland für Lagerplatz (Igp) wird die Zulässigkeit der Errichtung von baulichen Anlagen auf Befestigungen des Untergrundes, Infrastrukturleitungen, Flug- und Schutzdächer eingeschränkt (be).

§ 3**INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Christoph Zeiringer



Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfd. Nr. 1.08 „Schmiede Irdning“
gemäß § 39 (1) StROG idF LGBl. Nr. 20/2026

1. Die öffentliche Auflage des Entwurfes gemäß § 39 (1) Z.1 lit. a) StROG idF LGBl. Nr. 20/2026 findet in der Zeit von 02.10.2026 bis 23.10.2026 statt.

	Unterselchner	Gernot Wolfgang Paar
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-06T15:44:43+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Datum: 02.10.2026
GZ: 157FK26

Der Bürgermeister



Datum: 05.10.2026
GZ: FWP-ÄND 1.08/2026-KU-1

2. Beschluss des Gemeinderates gemäß § 39 (1) iVm § 38 (7) StROG idF LGBl. Nr. 20/2026
am

Planverfasser

Datum:
GZ: 157FK26

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Datum:
GZ:

3. Kundmachung der Beschlussfassung in der Zeit von bis
Rechtskraft:

4. Verordnungsprüfung gemäß § 100 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967
idGF., Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13

Datum:

GZ:

MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACH TAL

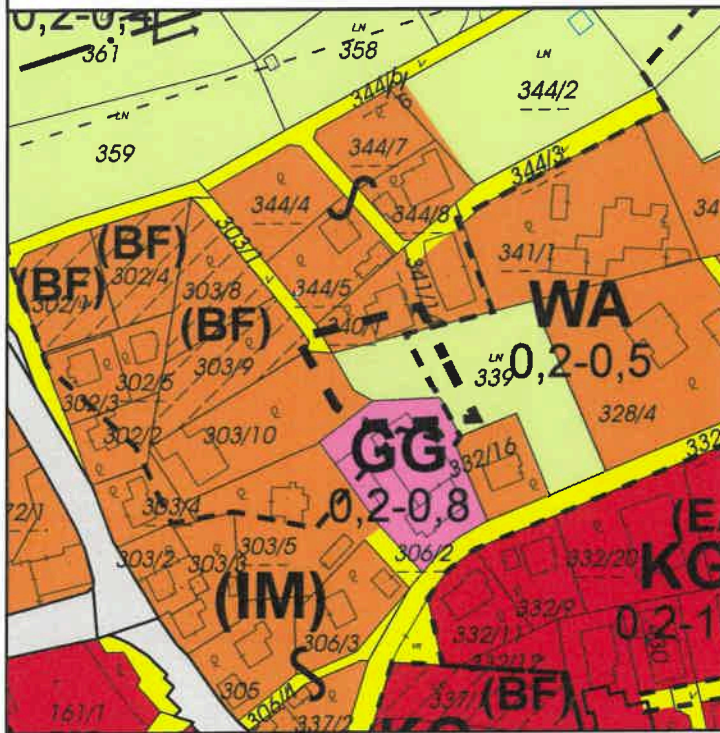
Flächenwidmungsplan Nr. 1.00

Verfahrensfall lfde. Nr. 1.08 "Irdninger Schmiede"

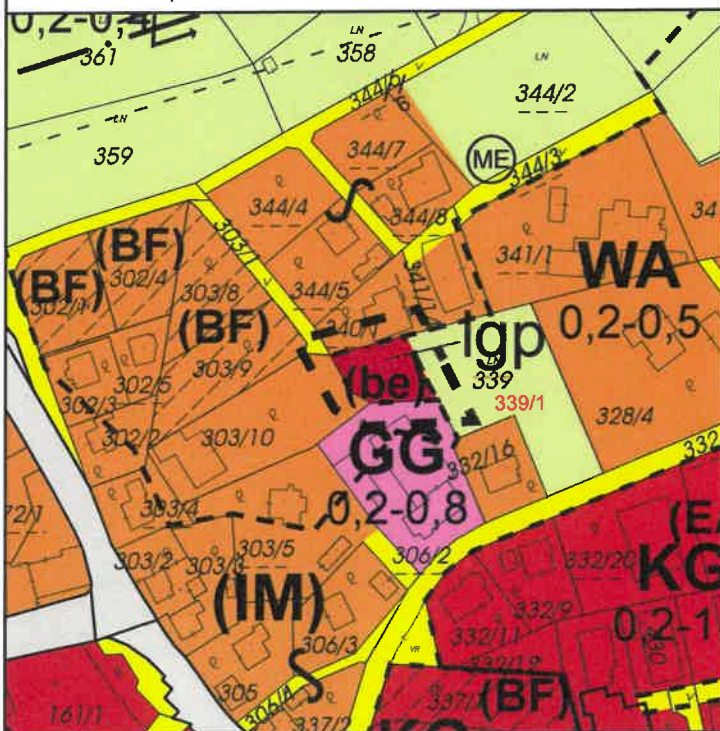
IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 45/2022)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 20/2026)



Legende



Geltungsbereich



Teilungsentwurf

Vermesser: DI Josef Wallmann (GZ: 3804-26)



WA Allgemeine Wohngebiete

gem. § 30 (1) Z.2 StROG



KG Kerngebiete

gem. § 30 (1) Z.3 StROG



(EA) Einkaufszentren Ausschlussbereiche



GG Gewerbegebiete

gem. § 30 (1) Z.4 StROG



Igp Sondernutzung im Freiland für Lagerplatz (Igp)

gem. § 33 (3) StROG

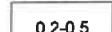


(be) Einschränkung baulicher Anlagen auf Befestigungen des Untergrundes, Infrastrukturleitungen, Flug- und Schutzdächer



(BF) Bauland mit festgelegten Bebauungsfristen

gem. § 36 StROG



0,2-0,5 Mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte

gem. § 30 (4) StROG



LF Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung

gem. § 33 StROG



Verkehrsflächen für fließenden Verkehr

gem. § 32 StROG

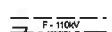


Gebietszusammenhang über Trennungselemente hinweg



339 Grundstücke gem. DKM

(Stand: 09.10.2021)



F=110kV Hochspannungsfreileitung (110kV)

mit Leitungsschutzzone



(ME) Mellorationsgebiet



L741 Landesstraße L741 und B75



GZ: 157FK26
Bearb.: Ep/BI
Stand: 02.10.2026

1:2 500

0 12,5 25 50 75 100 Meter



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel. 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig
& Partner

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG, VERFAHRENSFALL LFDE. NR. 1.08

1. Rechtssituation:

1.1 Gebietsbeschreibung:

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten des Ortszentrums von Irdning unmittelbar nördlich der Irdninger Schmiede Schweiger. Der Umgebungsbereich wird durch die Volksschule Irdning und Geschoßwohnbauten südlich der Schulgasse sowie durch die Irdninger Schmiede Schweiger und freistehende Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser nördlich der Schulgasse geprägt. Die Erschließung des gegenständlichen Änderungsbereiches und zum bereits bestehenden Betriebsstandort erfolgt über die Bestandszufahrt aus südöstlicher Richtung und über den Striednigweg bzw. Geierweg an die Landesstraße B75 Glattjoch Straße.



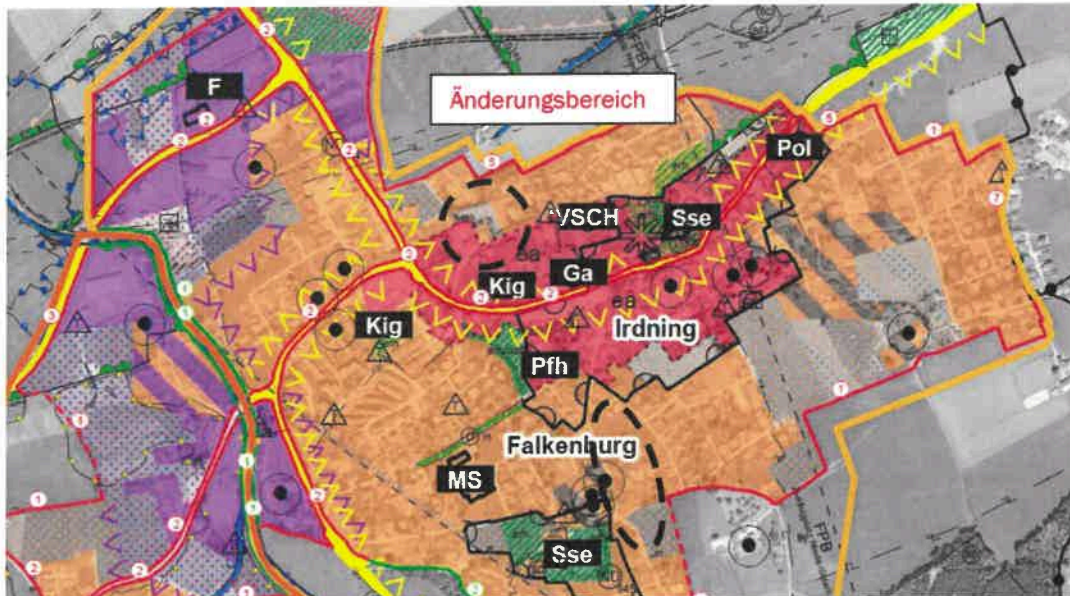
Schrägluftbildaufnahme, Quelle: www.vonoben.schladming-dachstein.at

1.2 Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal:

Der zentrale Siedlungsbestand von Irdning ist gemäß Anlage 1 zum Regionalen Entwicklungsprogramm der Planungsregion Liezen (LGBI Nr. 91/2016) als Teilregionales Zentrum festgelegt. Die räumliche Abgrenzung des teilregionalen Zentrums Irdning (Symbol: Stern) ist im Deckplan Siedlungsschwerpunkte dargestellt und umfasst den zusammenhängenden, zentralen Siedlungsraum von Irdning und Falkenburg. Demnach befindet sich der gegenständliche Änderungsbereich innerhalb des Regionalen Siedlungsschwerpunktes (Teilregionales Zentrum) Irdning.

Gemäß Wortlaut zum ÖEK Nr. 1.00 (raumbezogene Ziele und Maßnahmen) ist das Teil-regionale Zentrum Irdning der Entwicklungspriorität 1 zugeordnet.

Dabei ist die Erhaltung der zentralen Funktionen im Gemeindegebiet als Sitz von öffentlicher Verwaltung, Bildung, Handels- und Dienstleistungen, Tourismuseinrichtungen, Gewerbe und Wohnen einschließlich zugehöriger Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen durch Festlegung von geeigneten Entwicklungspotenzialen für die jeweiligen Gebiete mit baulicher Entwicklung sowie Örtlicher Vorrangzonen/ Eignungszonen festgelegt.



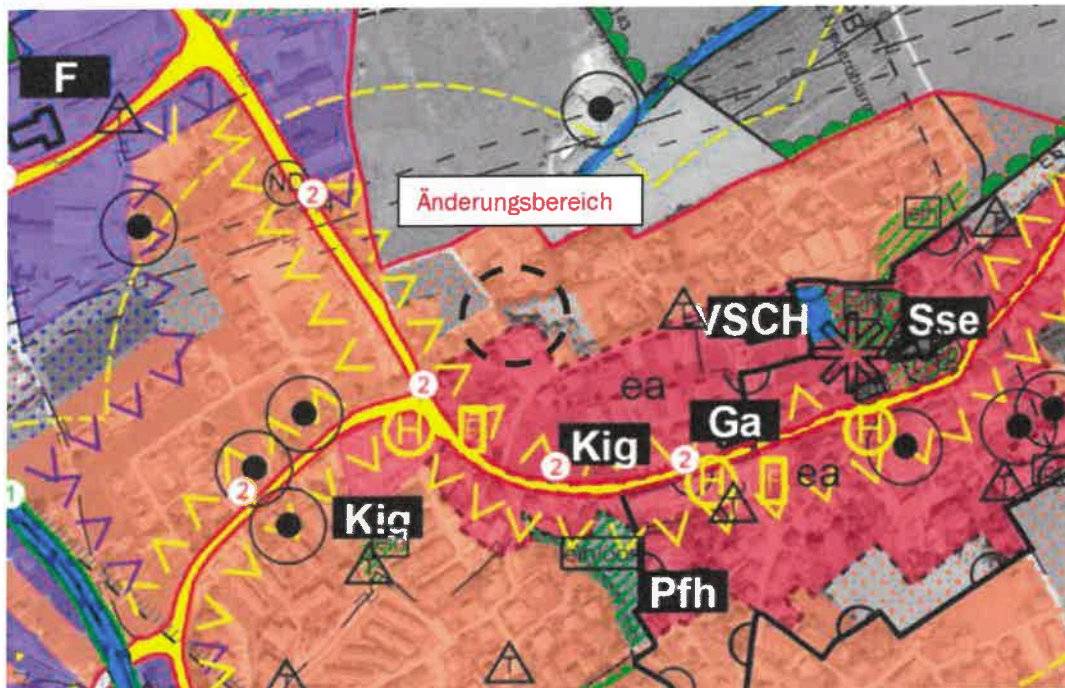
Ausschnitt aus dem Deckplan Siedlungsschwerpunkte zum ÖEK Nr. 1.00

Der gegenständliche Änderungsbereich ist im Entwicklungsplan zum geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal als Potenzial für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen festgelegt. Gemäß Wortlaut zum ÖEK Nr. 1.00 sind zulässige Festlegungen in Gebieten mit baulicher Entwicklung für Wohnen im Flächenwidmungsplan Bauland – Allgemeine und Reine Wohngebiete und die Wohnfunktion ergänzende Verkehrsflächen sowie Sondernutzungen im Freiland.

Die gegenständliche Änderung deckt sich mit den im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 definierten Zielsetzungen und Maßnahmen, diese sind:

- Halten der jungen Bevölkerungsgruppen in der Marktgemeinde.
 - ➔ Gezielte Förderung im Bereich Wirtschaft (Arbeitsplätze)
- Sicherung der Arbeitsplätze in der Marktgemeinde und in den Umlandgemeinden
- Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet
- Verringerung der Zahl an Auspendlern
 - ➔ Baulandbereitstellung für Gewerbebetriebe
- Förderung eines vitalen Ortszentrums und gleichzeitige Hebung der Einkaufs-, Handels-, Lebens- und Erlebnisqualität durch
 - ➔ wirtschaftliche Neubelebung (Ergänzung des Handels- und Dienstleistungsangebotes)

- Erhaltung der bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Bereitstellung von geeigneten Flächen für eine Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe bzw. für die Neuansiedlung von Betrieben
- Standortsicherung für Erweiterung bzw. Errichtung von Gewerbebetrieben
 - ➔ Deckung eines realistischen Baulandbedarfes für die Ansiedlung umweltfreundlicher kleiner Betriebe.
 - ➔ Schwerpunkt der Gewerbeentwicklung im Bereich Irdning/ Altirdning
- Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze, bzw. Schaffung von neuen in der Region, Förderung von Handel und Gewerbe – Förderung von Jungunternehmern
 - ➔ Bereitstellung geeigneter Flächen für Gewerbeansiedlungen
 - ➔ Sichern eines breitgefächerten Arbeitsplatzangebotes
- Berücksichtigung der Regen-, Oberflächen- und Hangwässern zur Vermeidung von Überflutungen



Auszug aus dem gelt. Entwicklungsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00
(unmaßstäblich)

Somit entspricht die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.08 vollinhaltlich den Zielsetzungen und Festlegungen (Wortlaut und Planwerk) des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal.

1.3 Festlegungen und Ersichtlichmachungen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00:

Der gegenständliche Änderungsbereich ist ebenso wie die unmittelbar östlich angrenzende Grundstücksfläche im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) ausgewiesen.

Der Betriebsstandort der Irdninger Schmiede Schweiger ist als Bauland – Gewerbegebiet (GG) mit einem zulässigen Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,8 festgelegt. Die unmittelbar nördlich und westlich angrenzenden, überwiegend bereits bebauten Grundstücke sind als Bauland – Allgemeines Wohngebiet mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,5 festgelegt. Die Zufahrtsstraßen für das bestehende Siedlungsgebiet sind bestimmungsgemäß als Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr festgelegt.

1.3 Bestimmungen der Alpenkonvention:

Im gegenständlichen Verfahren kann kein Widerspruch zu den Bestimmungen der Alpenkonvention (LGBl. Nr. 477/1995 idGF) sowie den Protokollen zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 (BGBl. III Nr. 230-238/2002 idGF) abgeleitet werden, da die planmäßige, kleinflächige Betriebserweiterung durch einen erforderlichen Lagerplatz unter Beachtung von Naturgefahren sowie der Vermeidung von Über- und Unternutzung einer vorausschauenden Planung entspricht. Ferner erfolgt der Hinweis, dass die unter Art. 2 (2) lit. b) der Alpenkonvention festgelegten Bestimmungen inhaltlich gleich lautend mit den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG sind. Da die gegenständliche Änderung mit den Raumordnungsgrundsätzen übereinstimmt, werden auch die Ziele der Alpenkonvention gewahrt (vgl. Checkliste Alpenkonvention, Beilage Nr. 4.2).

2. Umweltprüfung¹:

Änderungen von Flächenwidmungsplänen, die nicht unter die Bestimmungen des § 4 (1) des StROG fallen (Grundlage für ein Projekt, dass gem. UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 50/2002 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder ein Europaschutzgebiet gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich beeinträchtigt wird), jedoch erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, müssen einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt (ÖEK Nr. 1.00) und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Abschichtung). Für das gegenständliche Verfahren ist somit keine weitere Umweltprüfung notwendig, da diese im Rahmen der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal bereits durchgeführt wurde und keine neuen Erkenntnisse aufgrund der gleichbleibenden Planungsvoraussetzungen zu erwarten sind.

3. Begründungen/ Erläuterungen:

Die heutige Irdninger Schmiede Schweiger wurde bereits im Jahr 1940 als Huf- und Wagenschmiede gegründet und wird heute in vierter Generation geführt. Im Jahr 1971 wurde der Firmenstandort in der Schulgasse erbaut, wo der Betrieb bis heute geführt wird.

Aufgrund der wirtschaftlich guten Entwicklung sind zusätzliche Lagerflächen erforderlich, um die betriebserforderlichen Anforderungen auch weiterhin erfüllen zu können. Als einzig

¹ gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand April 2011 (2. Auflage)

möglicher Standort ergibt sich dazu der derzeit unbebaute Bereich im unmittelbar nordöstlich angrenzenden Bereich.

Im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der ehem. Marktgemeinde Irdning war dieser Bereich als Bauland – Allgemeines Wohngebiet festgelegt und wäre diese Erweiterung der Lagerflächen bereits möglich gewesen.

Da sich in diesem Bereich wichtige Infrastrukturleitungen (u.a. Regenwasserkanal) der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal befinden, welche zur Aufrechterhaltung der dauerhaften Zugänglichkeit nicht überbaut werden dürfen, wurde im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal dieses Bauland zurückgenommen.

Mit der geplanten Errichtung eines Lagerplatzes wird diese wichtige Zielsetzung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal (Zugänglichkeit der Infrastrukturleitungen) weiterhin sichergestellt und wird zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Errichtung des betriebserforderlichen Lagerplatzes dieser Bereich als Sondernutzung im Freiland – Lagerplatz (lgr) festgelegt.

Damit die Zielsetzung der Zugänglichkeit der Infrastrukturleitungen erhalten bleibt, wird die Errichtung von baulichen Anlagen eingeschränkt und werden nur Befestigungen des Untergrundes, Infrastrukturleitungen, Flug- und Schutzdächer als zulässig festgelegt. Somit wird die Errichtung von Gebäuden ausgeschlossen und sind nur die im Zusammenhang mit dem Lagerplatz erforderlichen baulichen Anlagen zulässig, damit die dauerhafte Zugänglichkeit der Infrastrukturleitungen gewährleistet bleibt.

Gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010 ist für die Festlegung einer Sondernutzung eine besondere Standortgunst nachzuweisen und darf die vorgesehene Nutzung nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuordenbar sein.

Da sich der geplante Lagerplatz im unmittelbaren Anschluss an den seit 1971 bestehenden Betriebsstandort befindet, ist dies die einzige Erweiterungsmöglichkeit und ergibt sich damit die besondere Standortgunst. Die einzige weitere Möglichkeit wäre eine Betriebsabsiedlung aus dem Ortszentrum und somit ein zusätzlicher neuer Flächenverbrauch und ein weiterer leerstehender Betrieb im Ortszentrum, welcher der Zielsetzung der Ortskernstärkung bzw. -belebung widersprechen würde.

Da die vorhandenen Infrastrukturleitungen im öffentlichen Interesse nicht überbaut werden dürfen, ist diese Nutzung nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuordenbar, da nur in Sondernutzungen im Freiland die Einschränkung baulicher Anlagen möglich ist. Bei Festlegung eines Baulandes wären alle der Baugebietskategorie entsprechenden Gebäude und somit auch eine Überbauung der Infrastrukturleitungen mit „fixen“ Gebäuden zulässig.

Gemäß § 42 (8a) StROG darf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes, die im Rahmen eines von der Landesregierung genehmigten örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt, vorgenommen werden. Begründet wird die Änderung mit den betrieblich erforderlichen zusätzlichen Lagerflächen und dem Grundstückserwerb dieser Flächen durch den Betrieb der Irdninger Schmiede Schweiger. Damit kann der historisch tradierte und seit 1971 am gegenständlichen Standort bestehende Betrieb im Ortszentrum auch weiterhin abgesichert werden. Damit liegt auch ein hohes öffentliches, siedlungs- und wirtschaftspolitisches Interesse der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal für die gegenständliche Änderung vor (vgl. Ziele und Maßnahmen des ÖEK Nr. 1.00).

Bodenfunktionsbewertung:

Gemäß Bodenfunktionsbewertung weist der gegenständliche Änderungsbereiches einen geringen Raumwiderstand auf. Somit steht die gegenständliche Änderung nicht im Widerspruch zur Bodenfunktionsbewertung.



Bodenfunktionsbewertung, Quelle: Digitaler Atlas Steiermark

4. Beilagen:

- 4.1 Orthofotodarstellung inkl. Digitalen Katastralmappe (DKM) – Digitaler Atlas Steiermark
4.2 Checkliste Alpenkonvention

4.1 Orthofotodarstellung inkl. Digitalen Katastralmappe (DKM) – Digitaler Atlas Steiermark



4.2 Checkliste Alpenkonvention



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	☒	☐	☐
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☒	☐	☐
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflanzen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☒	☐	☐
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	☒	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	☒	☐	☐



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	☒	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushalterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	☒	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten – dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	☒	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		☐	☐	☒
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	☒	☐	☐
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	☒	☐	☐
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	☒	☐	☐

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch- und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☒	☐	☐
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☒	☐	☐
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	☒	☐	☐
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	☒	☐	☐
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	☒	☐	☐

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.